

## Studienreglement über das Studium und die Leistungskontrollen in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Vetsuisse-Fakultät (Studienreglement)

am 10. März 2010 verabschiedet vom Vetsuisse-Rat, gestützt auf Art. 6 Abs. 3 lit. e der Vereinbarung über die Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich

Die folgenden Anhänge bilden einen Teil des Studienreglements (siehe § 3):

- Anhang 1:** Übersicht Bachelor-Studiengang, Master-Studiengang und Leistungskontrollen im Vetsuisse-Curriculum
- Anhang 2:** Ausbildungsziel Bachelor-Abschnitt, (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten)
- Anhang 3:** Ausbildungsziel Master-Abschnitt, (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten)
- Anhang 4:** Richtlinien zur Schwerpunkt-Wahl der Studierenden
- Anhang 5:** Richtlinien zur Masterarbeit

### 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Abschnitt: Grundlagen

##### § 1 Regelungsbereich

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Bachelor- sowie den Master-Studiengang der Vetsuisse Fakultät der Universitäten Bern und Zürich.

<sup>2</sup>Von diesem Studienreglement abweichende universitäts- und fakultäts-übergreifende Studiengänge bzw. Studienprogramme (Joint- und Double-Degrees) sind möglich. Sie bedürfen eines separaten Studienreglements.

<sup>3</sup>Die Anforderungen für die Studiengänge, der Verlauf der Studiengänge sowie die Modalitäten der Prüfungen und der weiteren Leistungsnachweise sind

in diesem Studienreglement geregelt.

<sup>4</sup>Die Anhänge 1-5 bilden einen integralen Bestandteil des Studienreglements und gelten als Ausführungsbestimmungen des Studienreglements; Anhänge 1 - 3 können durch die Vetsuisse-Fakultätsversammlung, Anhänge 4 und 5 können durch die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Lehrkommission geändert werden.

## § 2 Ergänzende Bestimmungen und Entscheide

Über Fragen, die in diesem Studienreglement oder in übergeordneten Reglementen nicht geregelt sind, beschliesst die Vetsuisse Fakultätsversammlung.

## § 3 Gemeinsame Lehrkommission

<sup>1</sup>Die Vetsuisse-Fakultät verfügt über eine gemeinsame Lehrkommission, welche zuständig ist für die Koordination und Evaluation der Studiengänge zwischen den beiden Standorten und erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der Studiengänge.

<sup>2</sup>Die Lehrkommission kann pro Standort eine Prüfungskommission bestimmen, welche die Oberaufsicht über die Prüfungsangelegenheiten innehält.

## § 4 Masterarbeitskomitees

<sup>1</sup>Die Standorte Bern und Zürich bilden je ein Masterarbeitskomitee. Es besteht jeweils aus 3 Mitgliedern; je einem Vertreter aus den 3 Bereichen Präklinik, Klinik und Paraklinik. Das Masterarbeitskomitee wird durch die jeweilige Standortfakultät gewählt.

<sup>2</sup>Die Masterarbeitskomitees konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup>Sie überwachen stichprobenmässig die Qualität der Masterarbeiten und dienen bei Problemen zwischen Studierenden und Betreuern als Anlaufstelle.

**§ 5**     Studienbeginn

Das Studium beginnt im Herbstsemester.

**§ 6**     Richtstudienzeit

Die Richtstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt sechs, für den Master-Studiengang vier Semester.

**§ 7**     Titel

<sup>1</sup>Die Vetsuisse Fakultät verleiht für einen erfolgreich absolvierten Studiengang folgende Titel:

- a) Bachelor of Veterinary Medicine (B Vet Med);
- b) Master of Veterinary Medicine (M Vet Med).

<sup>2</sup>Der Titel wird mit dem Zusatz „Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich“ gekennzeichnet.

**§ 8**     Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren werden durch die zuständigen Organe in Absprache mit dem Vetsuisse-Rat festgelegt.

**2. Abschnitt: Module und Kreditpunkte****§ 9**     Kreditpunktesystem

<sup>1</sup>Alle Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) bemessen und ausgewiesen.

<sup>2</sup>Im Rahmen eines Vollzeit-Studiums sollen pro Semester durchschnittlich 30 Kreditpunkte erworben werden können.

<sup>3</sup>Ein Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

#### § 10 Module

<sup>1</sup>Ein Modul kann aus einer einzelnen oder aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.

<sup>2</sup>Module erstrecken sich in der Regel über ein oder zwei Semester und liegen in der Regel innerhalb eines akademischen Jahres.

<sup>3</sup>Für jedes Modul wird eine festgelegte Anzahl von Kreditpunkten vergeben. Das Regelcurriculum mit der Anzahl der Kreditpunkte pro Modul wird im Anhang 1 (Übersicht Bachelor-Studiengang, Master-Studiengang und Leistungskontrollen im Vetsuisse-Curriculum) festgelegt.

<sup>4</sup>Die Zulassung zu einem Modul kann von der Erfüllung von Vorbedingungen abhängig gemacht werden.

#### § 11 Modultypen

Es wird unterschieden zwischen

- a) Pflichtmodul: Modul, das für alle Studierenden eines Studiengangs obligatorisch ist; die Pflichtmodule bilden das Kernstudium;
- b) Wahlpflichtmodul: Modul, das aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen ist;
- c) Wahlmodul: Modul, das Studierende im Rahmen des Studium generale auswählen.

#### § 12 Modulverantwortliche

Die Modulverantwortlichen werden auf Vorschlag der Lehrkommission durch das Standort-Dekanat gewählt. Sie sind zusammen mit den am Modul beteiligten Dozierenden für den Inhalt des Moduls und der Lehrveranstaltungen

verantwortlich.

§ 13 Beschränkte Anrechnungsdauer von Kreditpunkten an den Abschluss

<sup>1</sup>Erworbene Kreditpunkte werden während sechs Jahren ab Ausstellung des Transcripts of Records an den Bachelorabschluss bzw. während vier Jahren ab Ausstellung des Transcripts of Records an den Master-Abschluss angerechnet.

<sup>2</sup>In begründeten Fällen können diese Fristen von der Lehrkommission verlängert werden.

§ 14 Anerkennung oder Anrechnung andernorts erworbener Kreditpunkte

<sup>1</sup>An anderen veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten des In- und Auslands erworbene Kreditpunkte können auf Antrag des/der Studierenden durch das Standort-Dekanat nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen, im Zweifelsfall nach Rücksprache mit der Lehrkommission, anerkannt und/oder angerechnet werden.

<sup>2</sup>§§ 13 und 31 Abs. 1 und 2 gelten auch in diesen Fällen.

§ 15 Fakultätsfremde Module für Studierende in Studiengängen der Vetsuisse-Fakultät

<sup>1</sup>Module, welche nicht an einer Veterinärmedizinischen Fakultät erworben wurden, können als Wahlpflichtmodule oder als Wahlmodule angerechnet werden.

<sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet das Standort-Dekanat nach Rücksprache mit der Lehrkommission.

## 2. Teil: Studiengänge

### 1. Abschnitt: Bachelor

#### § 16 Bachelor-Studiengang

Die Fakultät bietet einen Bachelor-Studiengang in Veterinärmedizin im Umfang von 180 Kreditpunkten an. Der Bachelor-Studiengang setzt sich aus den Pflichtmodulen des Kernstudiums zusammen.

#### § 17 Zulassung zum Bachelor-Studiengang

<sup>1</sup>Für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang sind die Reglemente über die Zulassung zum Studium der jeweiligen Standortuniversität oder andere übergeordnete Rechtsvorschriften massgebend.

<sup>2</sup>§ 52 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

#### § 18 Inhalt und Ziele des Bachelor-Studiengangs

<sup>1</sup>Das erste Studienjahr (Assessment) vermittelt naturwissenschaftliche und veterinärmedizinische Grundlagen.

<sup>2</sup>Das zweite und das dritte Studienjahr vermitteln das tierärztliche Basiswissen. Diese beiden Studienjahre bieten horizontal und vertikal integrierten, organzentrierten Unterricht, der die Verknüpfung des Wissens aus verschiedenen Fachgebieten fördert. Parallel dazu vermitteln sie nicht-organzentrierte Inhalte.

<sup>3</sup>Mit Erreichen des Bachelor-Diploms sind die Studierenden fähig,

- a) die spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Veterinärmedizin (siehe Anhang 2), aufbauend auf den während der Jahre 1–3 erworbenen Grundlagen des Bachelor-Studiengangs, im Masterstudium anzuwenden und weiterzuentwickeln;

- b) ihre Grenzen und Kompetenzen zu kennen;
- c) die verschiedenen Quellen zur Erweiterung und Vernetzung des Wissens zu nutzen.

#### § 19 Kreditpunkte in den Organblöcken

<sup>1</sup>Die Organblöcke (Studienjahre 2 und 3 des Bachelor-Studiengangs) sind erfolgreich absolviert, wenn

- a) die Leistungskontrollen der einzelnen Organblöcke bestanden werden;
- b) am Ende des dritten Studienjahres die Leistungen der einzelnen Fächer, welche über alle Organblöcke (Fächerquervergleich) absolviert wurden, erfolgreich abgeschlossen sind. Der Fächerquervergleich gilt als bestanden, wenn in allen Fächern, die im Fächerquervergleich enthalten sind, mindestens 40% der maximal erreichbaren Punkte pro Fach (aufsummiert über alle Organblöcke) erreicht werden. Die Lehrkommission bestimmt, welche Fächer im Fächerquervergleich enthalten sind.

<sup>2</sup>Der Fächerquervergleich ergibt Kreditpunkte (siehe Anhang 1).

#### § 20 Nachtdienst und Notfallmedizin

<sup>1</sup>Studierende absolvieren ein Modul „Nachtdienst und Notfallmedizin“, das integraler Bestandteil (Pflichtmodul) des Studiums ist. Inhalt dieses Moduls, Zahl und Einteilung der Nachtdienste werden standortspezifisch festgelegt.

<sup>2</sup>Repetenten wiederholen das Modul „Nachtdienst und Notfallmedizin“ im Repetitionsjahr.

## § 21 Verleihung des Bachelortitels

<sup>1</sup>Der Bachelortitel wird von der Vetsuisse-Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe des Studienreglements 180 Kreditpunkte erworben worden sind, davon mindestens 60 an der Vetsuisse-Fakultät.

<sup>2</sup>Der Abschlusstitel lautet: Bachelor of Veterinary Medicine (B Vet Med). Der Titel wird mit dem Zusatz „Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich“ gekennzeichnet.

## **2. Abschnitt: Master**

### § 22 Master-Studiengang

<sup>1</sup>Die Fakultät bietet einen Master-Studiengang in Veterinärmedizin im Umfang von 120 Kreditpunkten an.

<sup>2</sup>Der Master-Studiengang Veterinärmedizin setzt sich aus den Pflichtmodulen des Kernstudiums, den Wahlpflichtmodulen des gewählten Schwerpunktes und den freien Wahlmodulen im Rahmen des Studium generale zusammen. Zusätzlich zu diesen Modulen müssen die Studierenden zwei jeweils 4 Wochen dauernde externe Pflichtpraktika (externes Praktikum Kern; externes Praktikum Schwerpunkt) absolvieren.

### § 23 Zulassung zum Master-Studiengang

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der Vetsuisse-Fakultät in der Veterinärmedizin oder eine äquivalente universitäre Vorbildung voraus.

<sup>2</sup>Nach einer Unterbrechung des Studiums nach Beendigung des Bachelor-Studiums liegt die Einstufung von Wiedereinsteigern und Wiedereinsteigerinnen in der Kompetenz der Lehrkommission.



<sup>3</sup>Falls freie Studienplätze vorhanden sind, sind die Reglemente über die Zulassung zum Studium der jeweiligen Standortfakultät oder andere übergeordnete Rechtsvorschriften für die Zulassung weiterer Studierender massgebend.

<sup>4</sup>Im Fall ausländischer Studierender werden Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem äquivalenten Abschluss aus Ausbildungsstätten, die gemäss den Richtlinien der European Association of Establishments for Veterinary Education (EAEVE) oder American Veterinary Medical Association (AVMA) positiv evaluiert bzw. akkreditiert wurden und einen Studienplatznachweis vorlegen können, bevorzugt.

#### § 24 Inhalt und Ziele des Master-Studiengangs in Veterinärmedizin

Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs besitzen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäss Anhang 3. Sie sind fähig, auf allen Gebieten der Veterinärmedizin

- a) ins Berufsleben einzusteigen;
- b) sich die spezifischen Kenntnisse für das entsprechende Gebiet, aufbauend auf den während des Studiums erworbenen Grundlagen, selbstständig anzueignen;
- c) die entsprechenden Fertigkeiten unter Anleitung und teilweise selbstständig durchzuführen;
- d) verantwortungsbewusst zu handeln;
- e) ihre Grenzen und Kompetenzen zu kennen;
- f) die verschiedenen Quellen zur Weiterbildung zu nutzen.

#### § 25 Aufbau des Master-Studiengangs

<sup>1</sup>Der Master-Studiengang in Veterinärmedizin baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf und führt zum tierärztlichen Handeln hin.

<sup>2</sup>Die Studierenden entscheiden sich am Ende des 3. Studienjahres des Bachelor-Studienganges für eine der von der Vetsuisse-Fakultät angebotenen Schwerpunktsrichtungen, welche ab Master-Studiengang gilt (Anhang 4).

<sup>3</sup>Daneben werden freie Wahlmodule (Studium generale) belegt. Zur Auswahl stehen grundsätzlich alle Veranstaltungen, die in einem Vorlesungsverzeichnis einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule oder einer der beiden ETHs aufgeführt sind.

<sup>4</sup>Im zweiten Studienjahr des Master-Studiengangs rotieren die Studierenden nach Vorgabe der Standorte innerhalb der einzelnen Kliniken, Abteilungen und Institute der Fakultät und sie absolvieren externe Praktika. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch formatives Assessment während der Rotationen. Die gesamte Rotationszeit muss absolviert werden. Die Rotationen gelten als erfolgreich absolviert, wenn das Assessment positiv ausfällt. Die Rotationen werden benotet.

## § 26 Nachtdienst und Notfallmedizin

<sup>1</sup>Studierende absolvieren ein Modul „Nachtdienst und Notfallmedizin“, das integraler Bestandteil (Pflichtmodul) des Studiums ist. Inhalt dieses Moduls, Zahl und Einteilung der Nachtdienste werden standortspezifisch festgelegt.

<sup>2</sup>Repetenten wiederholen das Modul „Nachtdienst und Notfallmedizin“ im Repetitionsjahr.

## § 27 Masterarbeit

<sup>1</sup>Die Studierenden verfassen eine Masterarbeit im Umfang von 20 Kreditpunkten.

<sup>2</sup>Zu jeder Masterarbeit gehört ein Learning Agreement zwischen Studierenden und Betreuern. Im Learning Agreement werden Thema und Titel der Masterarbeit und Details zum zeitlichen Ablauf der Arbeit (z.B. Abgabe eines ersten Entwurfs der Arbeit, definitiver Abgabetermin, etc.) festgehalten. Vorbehalten

bleiben die von der Fakultät festgelegten Abgabetermine.

<sup>3</sup>Die Masterarbeit wird vom jeweiligen Betreuer bzw. der jeweiligen Betreuerin beurteilt. Das Masterarbeitskomitee überwacht die Qualität der Masterarbeiten und dient als Schlichtungsstelle bei Problemfällen.

<sup>4</sup>Die Masterarbeit wird benotet. Wer zum Zeitpunkt der Abgabe keine genügende Note erhält, kann die Masterarbeit einmal wiederholen. Hierzu muss das 5. Studienjahr wiederholt und eine neue Masterarbeit zu einem neuen Thema sowie bei einer oder einem anderen Betreuenden verfasst werden.

<sup>5</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit kann die Anmeldung zur eidgenössischen Abschlussprüfung erfolgen.

<sup>6</sup>Richtlinien zur Masterarbeit sind in Anhang 5 und dem sich darauf beziehenden Merkblatt im Detail ausgeführt.

## § 28 Verleihung des Mastertitels

<sup>1</sup>Der Mastertitel wird von der Vetsuisse-Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe des Studienreglements 120 Kreditpunkte erworben wurden, davon mindestens 60 an der Vetsuisse-Fakultät, und wenn beide Pflichtpraktika absolviert wurden.

<sup>2</sup>Der Abschlusstitel lautet: Master of Veterinary Medicine (M Vet Med). Der Titel wird mit dem Zusatz „Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich“ gekennzeichnet.

## § 29 Zulassung zur Eidgenössischen Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Eidgenössischen Abschlussprüfung gemäss Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006 in der Studienrichtung Veterinärmedizin erfordert den Abschluss eines nach MedBG akkreditierten Studienganges.

### **3. Teil: Besuch von Modulen durch Studierende anderer Fakultäten und anderer Studienrichtungen**

#### **§ 30 Nachweis von Grundkenntnissen und Belegung von Modulen**

<sup>1</sup>Der Besuch von Modulen durch Studierende anderer Fakultäten und Studienrichtungen kann vom Nachweis naturwissenschaftlicher und veterinärmedizinischer Grundkenntnissen abhängig gemacht werden.

<sup>2</sup>Die Modulverantwortlichen entscheiden bei Studierenden anderer Fakultäten und Studienrichtungen über die Zulassung zu Modulen und Lehrveranstaltungen der Vetsuisse-Fakultät und können Aufnahmekapazitäten festlegen. Dies gilt sowohl für die Bachelor- wie für die Masterstufe.

### **4. Teil: Leistungskontrollen**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 31 Leistungskontrollen**

<sup>1</sup>Kreditpunkte werden aufgrund einer als genügend bewerteten Leistungskontrolle vergeben. Leistungskontrollen werden in der Regel benotet.

<sup>2</sup>Kreditpunkte zu einer Leistungskontrolle werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

<sup>3</sup>Für Leistungskontrollen gilt:

- a) Leistungskontrollen in Form von Einzelprüfungen können aus mehreren Modulprüfungen bestehen;
- b) Modulprüfungen werden in der Regel in Form von schriftlichen, mündlichen, praktischen oder elektronischen Prüfungen über den gesamten Lerninhalt eines Moduls abgehalten;

- c) Andere Leistungskontrollen beinhalten z.B.
- Überprüfung von klinischen oder anderen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in klinischen und nicht-klinischen Kursen (formatives Assessment);
  - Seminararbeiten; Essayarbeiten; Referate;
  - weitere Leistungen, z.B. im Rahmen der aktiven Teilnahme an Tutoraten oder einer E-Learning-Veranstaltung.

### § 32 Benotung

<sup>1</sup>Die Benotung der Leistungen erfolgt auf einer Skala von 6 bis 1. Halbe Noten sind zulässig. Die Note 6 bezeichnet die beste und 1 die geringste Leistung. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

<sup>2</sup>Die Noten haben folgende Bedeutung:

6	vorzüglich	3.5 und 3	ungenügend
5.5	sehr gut	2.5 und 2	schlecht
5	gut	1.5 und 1	sehr schlecht
4.5	befriedigend		
4	genügend		

### § 33 Terminfestlegung der Leistungskontrollen

Die Termine der Leistungskontrollen einschliesslich Repetitionsterminen werden von der Lehrkommission in Absprache mit den Standort-Dekanaten festgelegt. Leistungskontrollen können zu Prüfungssessionen zusammengefasst werden.

### § 34 Prüfungssessionen

<sup>1</sup>Im ersten Studienjahr sind sämtliche Leistungskontrollen innerhalb derselben Prüfungssession (siehe Anhang 1) zu absolvieren.

<sup>2</sup>In den weiteren Studienjahren müssen die Studierenden die Leistungskontrollen zu den von der Lehrkommission verbindlichen vorgegebenen Terminen ablegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Rücktritt, Verhinderung, Unterbruch oder Abbruch von Prüfungen (§ 36).

<sup>3</sup>Im Rahmen der Mobilität kann die Lehrkommission in Ausnahmefällen bewilligen, dass Leistungskontrollen am Repetitionstermin anstatt zu den regulären Terminen absolviert werden können.

### § 35 Information der Studierenden

Die Fakultät gibt den Studierenden in geeigneter Form bekannt:

- a) Die Lernziele, die zu erwerbende Anzahl Kreditpunkte in Kern- und Schwerpunktstudium;
- b) die Art, Form und Umfang der Leistungskontrollen für die Module, sowie die Gewichtung der in einer Einzelprüfung enthaltenen Modulprüfungen;
- c) Änderungen von den Anhängen dieses Studienreglements; die Mitteilung muss spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienjahres erfolgen;
- d) die Termine der Leistungskontrollen; die Mitteilung muss spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienjahres erfolgen;
- e) die Repetitionstermine der Leistungskontrollen; die Mitteilung muss spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Termin erfolgen.

### § 36 An- und Abmeldung

<sup>1</sup>Für jedes Modul ist eine Einschreibung erforderlich. Diese beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungskontrolle, soweit kein gesondertes Prüfungsmodul für modulübergreifende Leistungskontrollen ausgewiesen wird.

<sup>2</sup>Die Termine für die An- bzw. Abmeldung werden rechtzeitig in geeigneter

ter Form veröffentlicht. Die An- und Abmeldefristen und -termine sind verbindlich.

<sup>3</sup>Tritt vor Beginn oder während der Durchführung eine Leistungskontrolle ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist dem Standort-Dekanat unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere ärztliches Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen. Zu ärztlichen Zeugnissen kann die Fakultät eine Zweitmeinung oder ein vertrauensärztliches Gutachten verlangen.

<sup>4</sup>Wird das Abmeldegesuch von der Fakultät nicht bewilligt, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

<sup>5</sup>Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf eine bereits abgelegte Leistungskontrolle beziehen, ist ausgeschlossen.

<sup>6</sup>Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einer Leistungskontrolle unangemeldet fern, gilt diese als nicht bestanden.

## § 37 Sprache

<sup>1</sup>Die Leistungskontrollen sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul durchgeführt wird.

<sup>2</sup>Bei schriftlichen Leistungskontrollen werden die Fragen am Standort Bern sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache angeboten. Mündliche Prüfungen können am Standort Bern in deutscher oder französischer Sprache abgelegt werden.

<sup>3</sup>Ansonsten gilt, dass die Verwendung von Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch anstelle der vorgesehenen Sprache bei mündlichen Leistungsnachweisen mit Zustimmung der Dozentin oder des Dozenten des betreffenden Moduls erlaubt ist.

### § 38 Mitteilung der Resultate von Leistungskontrollen

Die Resultate der Leistungskontrollen werden den Studierenden zur frühesten möglichen Zeit kommuniziert. Die Kommunikation erfolgt über die den Standorten zur Verfügung stehenden Systeme und erlaubt die Möglichkeit der Anmeldung zum Repetitionstermin.

### § 39 Wiederholung

<sup>1</sup>Bestandene Leistungskontrollen können nicht wiederholt werden.

<sup>2</sup>Jede nicht bestandene Leistungskontrolle kann zweimal wiederholt werden.

<sup>3</sup>Die Modalitäten, welche die Wiederholung von nicht-bestandenen Leistungskontrollen betreffen, sind in Anhang 1 aufgeführt.

<sup>4</sup>Ausnahmen von der zweifachen Wiederholungsmöglichkeit betreffen:

- a) die Masterarbeit (§ 27 Abs. 4);
- b) die Wiederholung oder Überarbeitung von Leistungskontrollen gemäss § 46 und
- c) den Fächerquervergleich EP3.6. (§ 19 Abs. 1 Bst. b): Wer den „Fächervergleich in Organblöcken“ nicht besteht, also in einem oder mehreren Fächern weniger als 40% der erreichbaren Punkte erreichte, muss die Prüfung im nicht bestandenen Fach oder die Prüfungen in den nicht bestandenen Fächern mündlich vor Übertritt in den Masterstudiengang nachholen. Eine einmalige Wiederholung ist möglich.

<sup>5</sup>Studierende, die einen Studienabschnitt oder Teile davon repetieren müssen (Repetenten), haben kein Anrecht, bereits absolvierte Praktika nochmals zu besuchen.

### § 40 Kompensation und Bestehensmodalitäten

Anhang 1 regelt die Kompensation und Bestehensmodalitäten.



#### § 41 Kreditpunkte für gleiche oder ähnliche Leistungskontrollen

<sup>1</sup>Wurde eine Leistungskontrolle erfolgreich absolviert, können für eine gleiche oder eine inhaltlich ähnliche Leistungskontrolle keine weiteren Kreditpunkte angerechnet werden.

<sup>2</sup>Über die Ähnlichkeit einer Leistungskontrolle entscheidet das Standort-Dekanat, gegebenenfalls unter Zuziehung der Lehrkommission.

<sup>3</sup>Überzählige Kreditpunkte werden für den Bachelor- und Masterabschluss nicht angerechnet, aber anerkannt und in den Leistungsausweisen dokumentiert.

## **2. Abschnitt: Leistungskontrollen in Form von Prüfungen**

#### § 42 Organisation

Die Organisation der Leistungskontrollen obliegt dem jeweiligen Standort-Dekanat.

#### § 43 Examinatorinnen und Examinatoren; Koexaminatorinnen und Koexaminatoren

<sup>1</sup>Examinatorinnen und Examinatoren müssen in der Regel an der Lehre im Rahmen der jeweiligen Module mitgewirkt haben.

<sup>2</sup>Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen ist eine Examinatorin oder ein Examinator allein verantwortlich.

<sup>3</sup>Bei mündlichen und klinischen Einzel- oder Modulprüfungen ist eine Koexaminatorin oder ein Koexaminator anwesend, die oder der in der Regel mindestens einen akademischen Abschluss auf Stufe Diplom oder Master besitzt. Die Bewertung der Prüfungen erfolgt durch die Examinatorinnen bzw. Examinatoren

nach Rücksprache mit den Koexaminatorinnen bzw. Koexaminatoren. Es muss ein schriftliches Protokoll geführt werden.

§ 44 Dauer

Schriftliche und elektronische Prüfungen dauern zwischen einer und vier Stunden, mündliche Modulprüfungen dauern mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

### 3. Abschnitt: Andere Leistungskontrollen

§ 45 Zuständigkeit

Die Modulverantwortlichen sind zuständig für die Leistungsnachweise bei Modulen, für die keine Modulprüfungen durchgeführt werden.

§ 46 Wiederholung oder Überarbeitung

Die Modulverantwortlichen legen fest, innert welcher Frist nicht bestandene Leistungskontrollen (schriftliche, zeitraumbezogene Leistungskontrollen wie z.B. Fallberichte, Vorträge) einmalig wiederholt oder überarbeitet werden können.

### 4. Abschnitt: Unlauteres Verhalten bei der Erbringung von Leistungskontrollen

§ 47 Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

<sup>1</sup>Die Examinatorin oder der Examinator definiert die für die jeweilige Leistungskontrolle erlaubten Hilfsmittel.

<sup>2</sup> Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, sich während der Durchführung einer

Leistungskontrolle unerlaubterweise unterhält, Arbeiten nicht selbständig verfasst oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat, erklärt die Fakultät die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

<sup>3</sup>Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

#### § 48 Entzug bereits verliehener Titel

Wurde aufgrund einer ungültig erklärten Leistungskontrolle ein Titel gemäss § 7 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Fakultätsbeschlusses aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

### **5. Abschnitt: Ergebnisse der Leistungskontrollen**

#### § 49 Validierung

<sup>1</sup>Das Standort-Dekanat verwaltet die Ergebnisse der Leistungskontrollen. Es ist zuständig für die Qualitätssicherung der Prüfungen.

<sup>2</sup>Die Erteilung des Bachelor- bzw. des Mastertitels sowie endgültige Abweisungen erfolgen durch die Vetsuisse-Fakultät.

#### § 50 Mitteilung der Studienresultate und Rekurs

<sup>1</sup>Die Studierenden erhalten mindestens einmal pro Jahr eine Aufstellung über die bisher erworbenen Kreditpunkte und die erzielten Noten (Kreditpunktejournal, Transcript of Records).

<sup>2</sup>Die Studierenden im 2. und 3. Studienjahr werden ausserdem über ihre Leistungen im Fächerquervergleich informiert (§ 19 Abs. 1 Bst. b).

<sup>3</sup>Die Aufstellung unterliegt in Bezug auf die neu darin ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an das Standort-Dekanat. Die Einsprache ist innert 30 Tagen einzureichen.

<sup>4</sup>Gegen den Einspracheentscheid des Standort-Dekanats kann innert 30

Tagen bei der Rekurskommission der jeweiligen Standort-Universität Rekurs bzw. Beschwerde erhoben werden.

§ 51 Akteneinsicht und Modalitäten der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

<sup>1</sup>Die Studierenden erhalten grundsätzlich Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen.

<sup>2</sup>Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften verboten und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

§ 52 Endgültige Abweisung

<sup>1</sup>Wer eine Leistungskontrolle definitiv nicht besteht, wird endgültig vom Studium der Veterinärmedizin abgewiesen.

<sup>2</sup>Wer an der Vetsuisse-Fakultät oder an einer anderen veterinärmedizinischen Ausbildungsstätte im In- oder Ausland endgültig abgewiesen worden ist, wird nicht mehr zum Veterinärmedizinstudium zugelassen. Sowohl der Bachelor- als auch der Master-Studiengang werden gesperrt.

## **5. Teil: Diplome**

### **1. Abschnitt: Verfahren**

§ 53 Verleihung

Der Bachelor- bzw. Mastertitel wird auf Antrag des Vetsuisse-Dekanats durch die Vetsuisse-Fakultät verliehen, wenn alle Voraussetzungen gemäss Studienreglement erfüllt sind.

**§ 54 Abschlussnote**

<sup>1</sup>Der Abschluss wird mit einer Note (Bachelor- oder Masternote) bewertet.

<sup>2</sup>Diese ist das nach Kreditpunkten gewichtete und auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Mittel der in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs erworbenen Noten.

<sup>3</sup>Ungenügende Noten können nicht auf eine genügende Note aufgerundet werden.

**2. Abschnitt: Diplomurkunden****§ 55 Sprache und Unterschriften**

<sup>1</sup>Die Diplomurkunden werden in einer Landessprache und gegebenenfalls in einer englischen Übersetzung abgefasst.

<sup>2</sup>Sie tragen die Unterschriften der Standort-Dekanin bzw. des Standort-Dekans sowie der Vetsuisse-Dekanin bzw. dem Vetsuisse-Dekan.

**§ 56 Inhalt**

Die Diplomurkunden geben Auskunft über den erworbenen akademischen Titel.

**§ 57 Diplomzusatz (Diploma Supplement) und Academic Record**

<sup>1</sup>Zu jedem Diplom werden nach Vorgabe der jeweiligen Standort-Universität ein Diplomzusatz mit Angaben über den Studiengang (Diploma Supplement) bzw. ein Academic Record in deutscher Sprache und gegebenenfalls in einer englischen Übersetzung ausgestellt.

<sup>2</sup>Diese enthalten Angaben zur Bachelor- und Masternote sowie die Liste sämtlicher im betreffenden Studiengang absolvierten Module einschliesslich der

erreichten Punktzahl sowie Bewertung und Titel der benoteten schriftlichen Arbeiten. Bei Leistungskontrollen, die nicht an der Vetsuisse-Fakultät erworben worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungskontrollen stattgefunden haben.

## **6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 58 Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Dieses Studienreglement ersetzt das Studienreglement vom 12.12.2007.

<sup>2</sup>Das Studienreglement gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2007 oder später aufnehmen.

<sup>3</sup>Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/2004, jedoch vor dem Herbstsemester 2007 ihr Studium der Veterinärmedizin begonnen haben und nicht endgültig vom Studium der Veterinärmedizin abgewiesen sind, treten in den Bachelor-Studiengang oder in den Master-Studiengang über, falls sie ein oder mehrere Studienjahre wiederholen oder das Studium für ein oder mehrere Jahre unterbrechen.

<sup>4</sup>Studierende des 5. Studienjahres im akademischen Jahr 2010/2011 erhalten Kreditpunkte aufgrund aktiver Teilnahme an den Modulen „Rotation Kern“ (32 CP), „Rotation Schwerpunkt“ (20 CP) sowie externe Praktika (8 CP). Sie schreiben keine Masterarbeit. Sie erhalten keinen Titel „Master of Veterinary Medicine“. Für eine spätere Nachreichung des Titels gelten die Regelungen der Standort-Universitäten. Sie absolvieren die eidgenössische Schlussprüfung nach MedBG (§ X).

<sup>5</sup>Bisherige Studienleistungen werden unter Vorbehalt von §13 angerechnet.

<sup>6</sup>Studierende des 3. Studienjahres des Bachelor-Studiengangs im akademischen Jahr 2009/2010 sind berechtigt, Prüfungen des 2. Jahres des Bachelor-Studiengangs gemäss bisherigem Recht zu wiederholen. Sie können dieses

Recht letztmals im akademischen Jahr 2012/2013 beanspruchen.

<sup>7</sup>Studierende des 3. Studienjahres des Bachelor-Studiengangs im akademischen Jahr 2010/2011 sind berechtigt, die nicht bestandenen Prüfungen des 2. und 3. Jahres der Bachelorstufe als Teilprüfungen letztmals 2013 zu wiederholen.

§ 59 Überprüfung der in diesem Studienreglement aufgeführten Bestimmungen

Folgende Bestimmungen, die in diesem Studienreglement geregelt sind, müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Studienreglements dahingehend überprüft werden, ob sie sich betreffend Anwendbarkeit und im Sinne einer Verbesserung der Prüfungsqualität bewährt haben.

*§ 19 Abs. 1 Bst. b) und § 39 Abs. 4 Bst. c), einschliesslich der entsprechenden Bestimmungen im Anhang 1*

*-Kreditpunktvergabe für den Fächerquervergleich*

*-Fächer, die im Fächerquervergleich enthalten sind*

*-Bestehensgrenze von 40% der im Fächerquervergleich enthaltenen Fächer*

*Anhang 1*

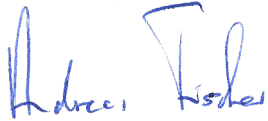
*-Anwendung der Kompensationsregeln (40% bzw. Note 3) bei Teilprüfungen im 2. und 3. Studienjahr des Bachelor-Studiengangs*

*-Anwendung der Kompensationsregel spezifisch in der Einzelprüfung EP 3.3 (Mikrobiologie)*

§ 60 Inkrafttreten

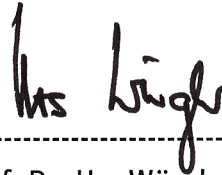
Dieses Studienreglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Zürich und Bern, im Juli 2010



---

Prof. Dr. Andreas Fischer  
Vetsuisse-Ratspräsident  
Rektor Universität Zürich



---

Prof. Dr. Urs Würgler  
Vizepräsident Vetsuisse-Rat  
Rektor Universität Bern



## Anhang 1: Übersicht Bachelor-Studiengang, Master-Studiengang und Leistungskontrollen im Vetsuisse-Curriculum

### Übersicht Bachelor-Studiengang und Leistungskontrollen (Jahre 1-3 des Bachelor-Studiengangs)

JK	Prüfung	Bezeichnung	ECTS neu	Modus	Module	Gewichtung der Module innerhalb der EP	Veranstaltungen (nur zur Information)	
1	EP 1.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen	12	schriftlich	Physik für Studierende der Veterinärmedizin	6	Vorlesung Physik (ZH: für Studierende der Humanmedizin / BE: Vet und phil nat)	
					Chemie für Studierende der Veterinärmedizin	6	Physikpraktikum und Kolloquium Veterinärmedizin Vorlesung zu Allgemeine Chemie	
	EP 1.2	Veterinärmedizinische Grundlagen I	23	schriftlich	Allgemeine Histologie und Physiologie	5	Praktikum allg. Chemie für die Veterinärmedizin (ZH) Allgemeine Histologie und Physiologie	
					Bewegungsapparat integriert	7	Bewegungsapparat integriert	
					Grundlagen Anatomie und Physiologie	8	Grundlagen Anatomie Grundlagen Physiologie	
					Strahlenphysik und allgemeine Radiologie	3	Strahlenphysik und allgemeine Radiologie	
	EP 1.3	Veterinärmedizinische Grundlagen II	25	schriftlich	Biologie I	7	Zellbiologie Entwicklungsbiologie Klassische Genetik	
					Biologie II	5	Oekologie und Parasitologie Biodiversität der Wirbeltiere (ZH) Vergleichende Morphologie (BE)	
					Biochemie I	5	Allgemeine Molekularbiologie Fettlösliche Vitamine Makromoleküle Enzyme Membranen/Lipide/Polysaccharide	
					Epidemiologie und Biostatistik	3	Grundlagen der Statistik Epidemiologie Vorlesung und Übungen	
					Einführung Tierschutz und Ethologie	5	Einführung Tierschutz Allgemeine und spezielle Ethologie Klinische Ethologie Tierethik	
						0	Klinische Falldemonstrationen	
						0		
			aktive Teilnahme	Klinische Falldemonstrationen	0	Klinische Falldemonstrationen		
			<b>Total</b>	<b>60</b>			<b>60</b>	

Prüfungssessionen: BE 1. Session Juni, ZH 1. Session Januar und Juni; BE und ZH 2. Session August

#### Anmelde- und Bestehensmodalitäten:

Mit Anmeldung zur Leistungskontrolle des 1. Studienjahres wird die Teilnahme an der ersten oder zweiten Prüfungssession angegeben.

Eine Anmeldung zur Leistungskontrolle am Ende des 1. Studienjahres der Bachelorstufe ist obligatorisch. Ein Übertritt ins 2. Studienjahr der Bachelorstufe ist nur möglich, nachdem alle Kreditpunkte des 1. Studienjahres erworben wurden. Die Leistungskontrolle des ersten Jahres des Bachelorstudiums kann zweimal wiederholt werden.

JK	Prüfung	Bezeichnung	ECTS neu	Modus	Module	Gewichtung der Module innerhalb der EP	Veranstaltungen	
2	EP 2.1	OZ 1	14	schriftlich	Organblock Blut, Immunorgane, Labormedizin	5	Organblock Blut, Immunorgane, Labormedizin	
					Organblock Bewegungsapparat	9	Organblock Bewegungsapparat	
	EP 2.2	OZ 2	18	BE: schriftl ZH: mündl/ Referate	Biochemie II	5	Spezielle Molekularbiologie Wasserlösliche Vitamine Intermediärstoffwechsel	
					Organblock Verdauung, Stoffwechsel	13	Organblock Verdauung, Stoffwechsel	
	EP 2.3	NOZ 1	13	schriftlich	Allgemeine Zootechnik	9	Allgemeine Tierernährung / Futtermittelkunde Tierzucht / Genetik	
					Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie	2	Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie	
					Allgemeine Chirurgie	2	Allgemeine Chirurgie	
	EP 2.4	NOZ 2	8	schriftlich	Allgemeine Pathologie	4	Allgemeine Pathologie I Allgemeine Pathologie II	
					Immunologie	4	Immunologie I Immunologie II	
	<b>Total</b>			<b>53</b>			<b>53</b>	

Prüfungssession: Januar/Februar und Juni

**Bestehensmodalitäten:**

Bei zwei oder mehr nicht-bestandenen Einzelprüfungen muss das 2. Studienjahr wiederholt werden. Bei einer einzelnen nicht-bestandenen Einzelprüfung kann das Studium im 3. Jahr der Bachelorstufe fortgesetzt werden. Die nicht-bestandene Einzelprüfung muss im Folgejahr in der ordentlichen Prüfungssession des 2. Studienjahres wiederholt werden.

In den Einzelprüfungen 2.2 (Biochemie), 2.3 und 2.4 müssen in jeder Teilprüfung bzw. in jedem Modul mindestens 40% der erreichbaren Punktzahl (schriftlich) bzw. die Note 3 (mündlich) erreicht werden. Die generelle Bestehensgrenze wird aufgrund der Gesamtleistung (z.B. mittels Längs- und Querverankerung) festgelegt.

Die Leistungskontrolle des zweiten Jahres des Bachelorstudiums kann zweimal wiederholt werden.

**Zur Erläuterung:**

Die Studierenden erhalten einen Leistungsnachweis nach jeder Prüfungssession, auf dem angegeben ist, wieviele % der maximalen Punktzahl in der entsprechenden Teilprüfung (Modul) erreicht wurden, der Rang innerhalb der Prüfungsgruppe in % für die Teilprüfung (Modul). Beispiel: 70% bedeutet, dass 30% der KandidatInnen ein besseres Resultat erzielt haben. die Angabe der Bestehensgrenze in % der maximal erreichbaren (Gesamt-)Punktzahl der Einzelprüfung

JK	Prüfung	Bezeichnung	ECTS neu	Modus	Module	Gewichtung der Module innerhalb der EP	Veranstaltungen
3	EP 3.1	OZ 3	20	schriftlich	Organblock Herz, Kreislauf, Respiration	13	Organblock Herz, Kreislauf, Respiration
					Organblock Niere, Salz-/Wasserhaushalt	7	Organblock Niere, Salz-/Wasserhaushalt
	EP 3.2	OZ 4	20	schriftlich	Organblock Haut, Thermoregulation	3	Organblock Haut, Thermoregulation
					Organblock ZNS, Sinnesorgane	9	Organblock ZNS, Sinnesorgane
					Organblock Fortpflanzung, Milchdrüse	8	Organblock Fortpflanzung, Milchdrüse
	EP 3.3	NOZ 3 (Mikrobiologie)	15	mündlich	Virologie	5	
					Bakteriologie	5	
					Parasitologie	5	
	EP 3.4	VPH I	6	mündlich	Veterinary Public Health I	6	Grundlagen der Lebensmittelsicherheit
							Epidemiologie II, Evidence based medicine
EP 3.5	Propädeutik und angewandte Anatomie	4	praktisch	Propädeutik	2	Propädeutik I + II	
				praktische Anatomie	2		
EP 3.6	Fächerquervergleich Organblöcke	1			1		
		1	aktive Teilnahme	Berufskunde	1	Praxisführung / Berufskunde	
<b>Total</b>			<b>67</b>			<b>67</b>	

Prüfungssessionen: Hauptsession Januar/Februar und Juni, Repetitions-Session August

**Bestehensmodalitäten:**

In den Einzelprüfungen EP 3.3, 3.4 und 3.5 müssen in jeder Teilprüfung mindestens die Note 3 (mündlich/praktisch) bzw. 40% der erreichbaren Punktzahl (schriftlich) erreicht werden. Die generelle Bestehensgrenze wird aufgrund der Gesamtleistung (z.B. mittels Längs- und Querverankerung) festgelegt. Der Durchschnitt der Teilprüfungen muss mindestens 4.0 (vier.null) betragen.

Wer alle Einzelprüfungen mit den Organblöcken des 2. und 3. Studienjahres (OZ 1 - 4) besteht und die Anforderungen "Fächerquervergleich in Organblöcken" erfüllt, erhält den ECTS-Punkt bei EP3.6. Zum Bestehen des Fächerquervergleichs müssen in allen Fächern, die im Fächerquervergleich enthalten sind, mindestens 40% der maximal erreichbaren Punkte pro Fach (aufsummiert über alle Organblöcke) erreicht werden.

Wer den "Fächerquervergleich in Organblöcken" EP 3.6 nicht besteht, also in einem oder mehreren Fächern weniger als 40% der erreichbaren Punkte erreichte, muss die Prüfung im nicht bestandenen Fach oder die Prüfungen in den nicht bestandenen Fächern mündlich vor Übertritt in den Masterstudiengang nachholen. Eine einmalige Wiederholung ist möglich.

Die Leistungskontrolle des dritten Jahres des Bachelorstudiums kann zweimal (Ausnahme: EP 3.6) wiederholt werden.

## Übersicht Master-Studiengang und Leistungskontrollen (Jahre 1 - 2 des Master-Studiengangs)

JK	Prüfung	Bezeichnung	ECTS neu	Modus	Module	Veranstaltungen (z.T. gewisse Unterschiede im Detailprogramm zwischen BE und ZH, die in dieser Tabelle nicht enthalten sind)	
4	EP 4.1	Klinische Themen	11	schriftlich	Klinische Themen	Allgemeine und spezielle Anästhesiologie Schweinemedizin Endokrinologie Komplementärmedizin Onkologie Geburtshilfe und Neonatologie Heim-, Wild- und Zootiere und Fische Klinische Labordiagnostik Klinische Toxikologie Schock ZH Infektionskrankheiten Wiederkäuer	
	EP 4.2	Leitsymptome	18	BE schriftl ZH mündl	Leitsymptome	Husten / Dyspnoe Infertilität ZH; Schock BE Durchfall / Erbrechen Leistungsschwäche / Anfallsleiden Polyurie / Polydipsie Lahmheit / Ataxie Akutes Abdomen Pruritus / Alopezie	
	EP 4.3	Schwerpunkt	18	Vorgabe durch Verantwortlichen	Schwerpunkt Biomedizinische Forschung Schwerpunkt Kleintiere Schwerpunkt Nutztiere Schwerpunkt Pathobiologie Schwerpunkt Pferd Schwerpunkt VPH	Schwerpunkt Biomedizinische Forschung Schwerpunkt Kleintiere Schwerpunkt Nutztiere Schwerpunkt Pathobiologie Schwerpunkt Pferd Schwerpunkt VPH	
	EP 4.4	VPH II	5	mündlich	Veterinary Public Health II	Tierseuchenbekämpfung Tierschutzrecht Umgang mit Arzneimitteln	
	EP 4.5		3	Gruppentestat	Paraklinische Themen	Infektionsimmunologie	
	EP 4.6		2	aktive Teilnahme	Studium generale		
	EP 4.7		2	aktive Teilnahme	Nachtdienst und Notfallmedizin	Klinischer Notfalldienst 4.JK	
	EP 4.8		1	aktive Teilnahme	Berufskunde	Tierärztliche Rechtskunde	
			<b>Total</b>	<b>60</b>			

Prüfungssessionen: Januar/Februar und Juni, Repetitions-Session Ende Juli

**Bestehensmodalitäten:**

Werden unter Ausklammerung der EP 4.6 im Minimum 40 der 58 ECTS erreicht, können die fehlenden ECTS in der Repetitions-Session nachgeholt werden.

Werden unter Ausklammerung der EP 4.6 maximal 39 der 58 ECTS erreicht, muss das 4. Studienjahr wiederholt werden. Ein Übertritt in das 2. Jahr des Masterstudiengangs ist nur möglich, wenn alle Kreditpunkte des 1. Jahres des Masterstudiengangs erworben wurden. Ausnahme sind die ECTS der EP 4.6 (Studium generale), die im ersten oder zweiten Jahr des Masterstudiengangs erworben werden können.

Die Leistungskontrolle des ersten Jahres des Masterstudiums kann zweimal wiederholt werden.

Erklärung zu "unter Ausklammerung der EP4.6":

Das Studium Generale soll entweder im 4. oder im 5. Jahr absolviert werden können. Die entsprechenden ECTS dürfen deshalb für die Bestehens-Modalitäten keine Rolle spielen.

JK	Prüfung	Bezeichnung	ECTS neu	Modus	Module	Dauer	Veranstaltungen (kleinere Unterschiede zwischen den Standorten sind hier nicht aufgeführt)
5	EP 5.1	Rotationen Kern	20	formatives Assessment	Klinische Rotation Kern	Dauer der Kern-Rotationen durch Lehrkommission festgelegt	Klinikpraktikum Kleintiere
							Klinikpraktikum Pferde
	EP 5.2	Rotationen Schwerpunkt	20	formatives Assessment	Klinische Rotation Schwerpunkt Kleintier	Dauer der Schwerpunkt-Rotationen durch Lehrkommission festgelegt	Klinikpraktikum Nutztiere
							Praktikum Pathologie
							Praktikum Labormedizin ZH
							Klinischer Notfalldienst Kleintiere
							Klinischer Notfalldienst Grosstiere
	EP 5.3	Masterarbeit	20	schriftlich	Masterarbeit		
		<b>Total</b>	<b>60</b>				

**Bestehensmodalitäten:**

EP 5.1: Alle Rotationen müssen absolviert werden. Die Rotationen gelten als erfolgreich absolviert, wenn das Assessment positiv ausfällt. Die Rotationen werden benotet.  
 Werden eine oder mehrere der 3 Leistungskontrollen EP 5.1, EP 5.2 oder EP 5.3 nicht erfüllt, muss das Jahr wiederholt werden.  
 Zusätzlich müssen externe Praktika nach Massgabe von § 23 absolviert werden.  
 Die Leistungskontrolle des zweiten Jahres des Masterstudiums kann zweimal wiederholt werden.

## **Anhang 2: Studium der Veterinärmedizin: Absolventenprofil nach dem 3. Studienjahr (Bachelorstudiengang)**

Die Studierenden sind fähig,

- Die spezifischen Kenntnisse über naturwissenschaftliche Grundlagen der Veterinärmedizin und klinische Bilder, aufbauend auf der während der Jahre 1–3 erworbenen Basis, weiterzuentwickeln.
- Ihre Grenzen und Kompetenzen zu kennen.
- Die verschiedenen Quellen zur Erweiterung und Vernetzung des Wissens zu nutzen.

Sie verfügen über folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten:

### **Kenntnisse:**

- Grundlagen der Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, Physik, Chemie, Statistik
- Allgemeine und systematische Virologie und Bakteriologie
- Grundlagen der veterinärmedizinischen Parasitologie
- Lehre der Funktionsweise und Struktur im gesunden und kranken Organismus, alle Organe sowie systemische Aspekte betreffend (Anatomie, Histologie, Physiologie, Pathologie, Biochemie)
- Allgemeine Pathologie
- Grundlagen der Immunologie
- Grundlagen der Tierernährung; Kenntnis der häufigsten ernährungsbedingten Erkrankungen bei den Haupttierarten
- Grundlagen von Tierschutz, Tierhaltung, Ethologie
- Grundlagen der Tierzucht, Genetik, Biotechnologie und Reproduktionsmedizin
- Grundlagen der Lebensmittelsicherheit
- Theoretische Grundlagen der allg. Chirurgie
- Grundlagen der allg. Pharmakologie
- Die Entstehung der Krankheits Symptome, die Organe und den gesamten Organismus betreffend, erklären
- Die diagnostischen Prinzipien, die Organe und den gesamten Organismus betreffend, erläutern
- Die therapeutischen Prinzipien (pharmakologisch, chirurgisch, diätetisch etc.), die Organe und den gesamten Organismus betreffend, erläutern
- Einige wichtige klinische Bilder bei den Haupttierarten<sub>1</sub> beschreiben (exemplarisch)

### **Fähigkeiten und Fertigkeiten:**

- Die anatomischen Strukturen am Tier lokalisieren (Haupttierarten)

- Grundlegende Organ- und Gewebestrukturen und deren Veränderungen erkennen (makroskopisch / histologisch)
- Einfache Laborarbeiten ausführen
- Laborergebnisse protokollieren
- Handling der Haupttierarten beherrschen (Fixieren, Führen, aus Käfig / Boxe nehmen etc.)
- Anamnese selbstständig erheben
- Allgemeinuntersuchung selbstständig durchführen bei den Haupttierarten
- Veränderte Befunde erkennen, beschreiben und interpretieren (bei der klin. Untersuchung, bei bildgebenden Verfahren, bei Laborresultaten)
- Chirurgie: grundlegende praktische Fertigkeiten (Nähen, Verbände etc.)
- Grundlagen der bildgebenden Diagnostik und des Strahlenschutzes anwenden
- Statistische Kenngrößen interpretieren und einfache statistische Analysen beurteilen
- Wissenschaftliche Studien beurteilen
- Literaturrecherche durchführen; Präsentationen halten

<sup>1</sup> Haupttierarten: Hund, Katze, Rind, Pferd, Schwein, Meerschweinchen, Kaninchen  
 weitere Tierarten: kleine Wiederkäuer, Heimtiere, Zootiere, Wildtiere, Labortiere, Vögel, Bienen, Fische

## **Anhang 3: Studium der Veterinärmedizin: Absolventenprofil nach dem Abschluss des Master-Studiengangs**

### **Absolventen des Studiums der Veterinärmedizin sind fähig, auf allen Gebieten der Veterinärmedizin**

- ins Berufsleben einzusteigen
- sich die spezifischen Kenntnisse für das entsprechende Gebiet, aufbauend auf den während des Studiums erworbenen Grundlagen, selbstständig anzueignen
- die entsprechenden Fertigkeiten unter Anleitung und teilweise selbstständig durchzuführen
- Verantwortungsbewusst zu handeln, u.a. im Umgang mit dem Tier, im Bereich des Tierschutzes, der Lebensmittelsicherheit
- ihre Grenzen und Kompetenzen zu kennen
- die verschiedenen Quellen zur Weiterbildung zu nutzen

### **Kernstudium**

#### *Vorklinik und Pathobiologie:*

#### Kenntnisse:

- Grundlagen der Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, Physik, Chemie, Statistik
- Lehre der Funktionsweise und Struktur im gesunden und kranken Organismus, alle Organe sowie systemische Aspekte betreffend (Anatomie, Histologie, Physiologie, Pathologie, Biochemie)
- Allgemeine und systematische Virologie und Bakteriologie
- Grundlagen der veterinärmedizinischen Parasitologie
- Epidemiologie, Diagnostik, Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Tieren inkl. Tierseuchen und Zoonosen
- Allgemeine Pathologie
- Grundlagen der Immunologie
- Grundlagen der Tierernährung; Kenntnis der häufigsten ernährungsbedingten Erkrankungen bei den Haupttierarten<sup>1</sup>
- Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie, Apothekenführung
- Grundlagen von Tierschutz, Tierhaltung, Ethologie
- Grundlagen der Tierzucht, Genetik, Biotechnologie und Reproduktionsmedizin
- Grundlagen der Lebensmittelsicherheit
- Grundlagen der Biosicherheit

#### Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- Sektion der Haupttierarten und Probenentnahmen für weiterführende Untersuchungen

---

<sup>1</sup> Haupttierarten: Hund, Katze, Rind, Pferd, Schwein, Meerschweinchen, Kaninchen  
weitere Tierarten: kleine Wiederkäuer, Heimtiere, Zootiere, Wildtiere, Labortiere, Vögel, Bienen, Fische



- Interpretation schriftlicher Untersuchungsbefunde

### *Klinik*

#### Kenntnisse:

- Die Entstehung der Krankheits Symptome, die Organe und den gesamten Organismus betreffend, erklären
- Wichtigste Erkrankungen der Haupttierarten: Schwerpunkt auf Triage und Diagnostik
- Die diagnostischen Prinzipien, die Organe und den gesamten Organismus betreffend, erläutern
- Grundlagen der bildgebenden Diagnostik und des Strahlenschutzes
- Chirurgie: Theoretische Grundlagen;
- Grundlagen der Anästhesiologie und perioperative Analgesie
- Prinzipien der Diagnostik und Therapie bei Erkrankungen der verschiedenen Organsysteme

#### Fähigkeiten und Fertigkeiten:

- Allgemeinuntersuchung selbstständig durchführen bei den Haupttierarten; veränderte Befunde erkennen, beschreiben und interpretieren
- Probeentnahme und Injektionen bei den Haupttierarten durchführen
- Chirurgie: grundlegende praktische Fertigkeiten (Nähen, Verbände etc., Assistieren beim Operieren, ausgewählte kleine Operationen selbstständig durchführen können)
- Anästhesie: grundlegende praktische Fertigkeiten
- Problem-orientiertes Aufarbeiten klinischer Fälle

### *Weitere Bereiche*

- Praxismanagement
- Rechtskunde
- Biometrie
- Beurteilen wissenschaftlicher Literatur
- Umgang mit Datenbanken, Literaturrecherche
- Gesprächsführung
- Präsentationen halten
- Berichte erstellen und interpretieren (Krankengeschichte, Sektions-/ Biopsieberichte, Berichte mikrobiologischer und labordiagnostischer Art, Zeugnisse, Gutachten)

### **Schwerpunkt**

#### *Klinische Schwerpunktrichtungen:*

- Vertiefte theoretische Kenntnisse (Klinik, Tierkunde der entsprechenden Tierart)
- Praktische Fertigkeiten (weiterführende Untersuchungen, Therapien)
- Klinische Fälle unter Anleitung und selbstständig Problem orientiert aufarbeiten
- Kommunikation mit Tierbesitzern
- Einblick in die klinische Forschung
- Erweiterung des Tierartenspektrums in ausgesuchten Gebieten

*Nicht klinische Schwerpunktrichtungen:*

- Vertiefte theoretische Kenntnisse
- Praktische Fertigkeiten (Labor, Sektion, Biopsie, Zytologie, Umgang mit Labortieren, Laborsicherheit, etc.)
- Teilnahme an Forschungsprojekten
- Möglicherweise Beginn eines eigenen Forschungsprojekts, das in eine Doktorarbeit (Dr. med. vet. oder PhD) mündet

**Wahlfächer („Electives“)**

Das Studium wird ergänzt durch Wahlfächer, die nicht der gewählten Schwerpunktrichtung angehören müssen.

## **Anhang 4: Richtlinien zur Schwerpunkt-Wahl der Studierenden**

### **1. Angebot der Schwerpunkte**

Die Studierenden entscheiden sich am Ende des 3. Studienjahres des Bachelor-Studienganges für eine der von der Vetsuisse-Fakultät angebotenen Schwerpunktrichtungen, welche ab Master-Studiengang gilt. Studierende, die von anderen Fakultäten, aus anderen Studiengängen oder nicht unmittelbar im Anschluss an den Bachelor-Studiengang der Vetsuisse-Fakultät in den Master-Studiengang einsteigen, müssen sich zu Beginn des Herbstsemesters für einen Schwerpunkt anmelden. Wegen Kapazitätsproblemen stehen dann möglicherweise nicht mehr alle Schwerpunktrichtungen zur Auswahl.

Die Vetsuisse-Fakultät bietet die folgenden Schwerpunkte an:

Biomedizinische Forschung  
Kleintiere  
Nutztiere  
Pathobiologie  
Pferde  
Veterinary Public Health (VPH)

### **2. Verantwortlichkeit**

Jeder Schwerpunkt steht in der Verantwortung eines Dozierenden, welcher in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dozierenden und der Lehrkommission das Programm des Schwerpunkts bestimmt. Die Dozierenden tragen die Verantwortung für die Information der Studierenden bezüglich Anforderungen, Ablauf und Präsenzzeiten. Die Verantwortlichen legen obere und untere Kapazitätsgrenzen fest. Je nach Zahl der Anmeldungen können die Verantwortlichen sich entscheiden, den Schwerpunkt in einem Master-Studiengang nicht stattfinden zu lassen. Die beiden Standorte können den Studierenden einen gemeinsamen Schwerpunkt anbieten; in diesen Fällen müssen die Studierenden zum Standort reisen, an dem das Programm angeboten wird. Die verantwortlichen Dozierenden sind für die Bereitstellung der Blockbücher zuständig.

### **3. Kapazität der Schwerpunktrichtungen**

Sollten sich für einen Schwerpunkt mehr Studierende anmelden als verfügbare Plätze vorhanden sind, müssen einige der Studierenden den Schwerpunkt 2. Wahl antreten. Ablehnung von Bewerbungen ist nur bei Kapazitätsproblemen zulässig.

Kriterien für die Auswahl der Studierenden können folgende Kriterien sein:

1. Gewichteter Notendurchschnitt aller bisher absolvierter Einzelprüfungen (insbesondere für den Schwerpunkt Biomedizinische Forschung)
2. Bisherige aussercurriculäre Leistungen in der entsprechenden Schwerpunktrichtung, z.B. Praktika
3. Motivation

#### Vorgehen bei Überschreitung der Kapazitäten

1. Sind für eine Schwerpunktrichtung mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze vorhanden, werden die Studierenden darüber informiert und gleichzeitig aufgefordert, ihre Wahl noch einmal zu überdenken. Sind an andern Standort freie Studienplätze mit Kapazität in der entsprechenden Schwerpunktrichtung vorhanden, werden die Studierenden motiviert, den Standort zu wechseln.
2. Sind nach diesen Massnahmen immer noch zu wenig Plätze vorhanden, vergibt der Prodekan Lehre drei Viertel der verfügbaren Plätze aufgrund des gewichteten Notendurchschnitts aller bisher absolvierter Einzelprüfungen.
3. Mit den restlichen Bewerbern führt der entsprechende Schwerpunktsverantwortliche zusammen mit einem Stellvertreter ein Gespräch, um die Motivation der Bewerber zu prüfen, und vergibt die restlichen vorhandenen Plätze aufgrund der bisherigen aussercurriculären Leistungen in der entsprechenden Schwerpunktrichtung und der Motivation. Die Verantwortlichen einer Schwerpunktrichtung können in gegenseitiger Absprache beschliessen, dass die Studierenden am jeweiligen andern Standort interviewt werden, um die Objektivität zu verbessern.
4. Ein Wechsel der Schwerpunktrichtung ist nur bis Ende des 4. Studienjahrs möglich und nur, wenn genügend Plätze vorhanden sind. Ein Gesuch ist bis 15. Mai des jeweiligen Jahres an den Prodekan Lehre bzw. Standortdekan zu stellen. Der Entscheid liegt bei den Verantwortlichen der betreffenden Schwerpunktrichtung. Die Studierenden, welche die Schwerpunktrichtung wechseln, sind selbst dafür verantwortlich, dass sie die Lehrinhalte, welche an den Prüfungen der betreffenden Schwerpunktrichtung verlangt werden, aufarbeiten.

#### **4. Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt in der Regel Mitte bis Ende Frühjahrssemester über das jeweilige Studiensekretariat. Die Studierenden melden sich für eine 1. und eine 2. Wahl an.

#### **5. Schwerpunktwechsel**

Ein Schwerpunktwechsel ist bis kurz vor Beginn der Veranstaltungen des Schwerpunkts möglich, jedoch nur, wenn genügend Plätze vorhanden sind. Ein Gesuch muss an das Studiensekretariat eingereicht werden. Der Entscheid liegt letztlich bei den Verantwortlichen der betreffenden Schwerpunktrichtung.

Die Studierenden, welche den Schwerpunkt wechseln (siehe auch 3. Kapazität der Schwerpunktrichtungen), sind selbst dafür verantwortlich, dass sie die Lehrinhalte, welche an den Prüfungen der betr. Vertiefungsrichtung verlangt werden, beherrschen.

## Anhang 5: Richtlinien Masterarbeit

### 1. Masterarbeitskomitee

Die Fakultät bildet ein Masterarbeitskomitee. Dieses überwacht stichprobenmässig die Qualität der Masterarbeiten und dient bei Problemen zwischen Studierenden und Betreuern als Anlaufstelle.

### 2. Zeitlicher Ablauf

Die Masterarbeit wird in die beiden Jahre der Masterstufe integriert. Sie kann unabhängig vom Schwerpunkt abgelegt werden.

Zu Beginn des 4. Studienjahres werden die Themen ausgeschrieben (z.B. Themenbörse via OLAT); Studierende können ein Thema wählen; die definitive Vergabe erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Betreuer und dem Institut/der Klinik (s. Learning Agreement).

### 3. Themen

Das Spektrum der Masterarbeit reicht von „beschreibend-analytisch“ (klinische Fälle) bis „hypothesengestützt-experimentell“. Im Diploma Supplement wird der Charakter der Masterarbeit umschrieben. Der wissenschaftliche Anspruch an die Masterarbeit ist nicht in allen Fällen gleich.

### 4. Betreuung

Die Last der Betreuung der Masterarbeit wird möglichst gleichmässig in der Fakultät verteilt, indem Oberassistenten, Privatdozenten und ProfessorInnen mindestens ein Thema pro Jahr vorschlagen müssen. Es dürfen pro Jahr maximal 2 Masterarbeiten von einer Person angenommen werden.

### 5. Zeitlicher Rahmen

Die Masterarbeit muss spätestens Ende August des Graduierungssemesters eingereicht werden und spätestens ein Monat später, d.h. bis Ende September beurteilt werden. Nach Abschluss der Masterarbeit kann die Anmeldung zur eidgenössischen Abschlussprüfung erfolgen.

## 6. Learning Agreement

Zu jeder Masterarbeit-Arbeit gehört ein Learning Agreement zwischen Studierenden und Betreuern. Im Learning Agreement werden z.B. Thema und Titel der Masterarbeit, Details zum zeitlichen Ablauf der Arbeit (z.B. Abgabe eines ersten Entwurfs der Arbeit, definitiver Abgabetermin, etc.) und die Sprache, in der die Masterarbeit abgefasst wird, festgehalten. Der Termin der Entscheidung, ob die Masterarbeit vom Betreuer angenommen wird, wird ebenfalls festgehalten. Die letztmöglichen Termine bleiben von individuellen Absprachen unbeeinflusst (siehe Punkt 5: Zeitlicher Rahmen). Die Fakultät stellt ein Formular für das Learning Agreement zur Verfügung.

## 7. Beurteilung der Masterarbeit

Die Masterarbeit wird vom Betreuer oder der Betreuerin beurteilt. Die Masterarbeit wird benotet.

## 8. Detaillierte Regelungen zur Abfassung der Masterarbeit werden in Form eines Merkblatts verfasst.